



Finanzhilfevertrag

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern**

und dem

Kanton Solothurn, handelnd durch das Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

betreffend Landschaftsqualitätsbeiträge 2014-2021 im Rahmen des Projektes Leimental-Dorneckberg

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW und das Amt für Landwirtschaft (hiernach ALW) vereinbaren gestützt auf Artikel 74 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1), das Subventionengesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1) und die Artikel 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) Folgendes:

Ausgangslage

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften gewährt. Der Landschaftsqualitätsbeitrag ist eine regionalisierte Direktzahlungsart. Beiträge werden projektbezogen für die gezielte Pflege und Gestaltung von Kulturlandschaften ausgerichtet.

Das ALW hat dem BLW einen Projektbericht mit entsprechenden Zielen, Massnahmen und Beiträgen zur Überprüfung der Mindestanforderungen eingereicht. Nach dessen Überarbeitung wurde das Projekt vom BLW mit Schreiben vom 13.06.2014 für eine Umsetzungsperiode von 8 Jahren (2014-2021) bewilligt.

1 Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden die Finanzierung des Landschaftsqualitätsprojektes Leimental-Dorneckberg sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt.

2 Aufgaben des ALW

- 2.1 Das ALW ist für den Vollzug des Landschaftsqualitätsprojektes Leimental-Dorneckberg verantwortlich.
- 2.2 Neue Massnahmen, Beitragserhöhungen sowie Herabsetzungen der Bewirtschaftungsanforderungen reicht das ALW zur Bewilligung dem BLW ein.
- 2.3 Es schliesst mit jeder am Landschaftsqualitätsprojekt teilnehmenden Bewirtschafterin und jedem Bewirtschafter eine Vereinbarung ab. Die Laufzeit der Vereinbarungen dauert jeweils höchstens bis zum Ende der Umsetzungsperiode.
- 2.4 Es ist für die Einhaltung des kantonalen und projektbezogenen Plafonds gemäss Art. 115 Abs. 10 und Anhang 7 Ziffer 4 DZV verantwortlich.
- 2.5 Es ist für die Umsetzungskontrolle verantwortlich. Beitragsberechtigte Betriebe werden bis zum Ende der Vereinbarungsdauer mindestens einmal kontrolliert.
- 2.6 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht das ALW beim BLW einen Evaluationsbericht ein. Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Wirkungsziele und Umsetzungsziele und bildet die Grundlage für eine allfällige Verlängerung des Projekts.

3 Höhe und Auszahlung der Finanzhilfe

- 3.1 Im Landschaftsqualitätsprojekt Leimental-Dorneckberg können Beiträge bis zu einem jährlichen Höchstwert gemäss Anhang 7 Ziffer 4 DZV ausgerichtet werden.
- 3.2 Der Bund trägt 90% an die Beiträge bei. Das ALW stellt die restliche Finanzierung sicher. Eine Kofinanzierung der Beiträge durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist ausgeschlossen.
- 3.3 Das ALW beantragt beim BLW den Bundesbeitrag innerhalb des Beitragsjahres im Rahmen des Abrechnungs- und Auszahlungsverfahrens nach Art. 110 DZV.
- 3.4 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.
- 3.5 Vorbehalten bleibt die Genehmigung der erforderlichen kantonalen Mittel durch den Kantonsrat des Kantons Solothurn.

4 Kontrolle

- 4.1 Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW (hiernach Kontrollorgane) steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrages zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
- 4.2 Das ALW hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in Akten zu gewähren, die Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind, sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 4.3 Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt das ALW dafür, dass die von ihm mit Vertragsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Ziffer 4.2 aufgeführten Rechte einräumen.

- 4.4 Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

5 Vertragsdauer

- 5.1 Der vorliegende Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2021.
- 5.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist für jede Partei nur aus zwingenden Gründen möglich. Sind sich die Parteien nicht einig, ob ein zwingender Grund vorliegt, wird die Streitbeilegung gemäss Ziff. 8 durchgeführt.
- 5.3 Bei einer Kürzung der BLW-Zahlungen im Sinne von Ziffer 3.4 hat das ALW eine Frist von 60 Tagen ab schriftlicher Mitteilung der Kürzung, um den Vertrag auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Erfolgt während dieser Frist keine Kündigung, gelten die Kürzung und die entsprechende Vertragsänderung als vom ALW angenommen.

6 Vertragsänderungen

- 6.1 Können die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 2 nicht wie vorgesehen erfolgen, teilt das ALW dies dem BLW umgehend mit. Bei Dringlichkeit vereinbart dieses mit dem ALW die notwendigen Massnahmen oder entsprechenden Änderungen des Vertrages.
- 6.2 Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

7 Vertragsverletzung

In Fällen der Vertragsverletzung kann die Zahlung zurückbehalten werden, bis die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Bereits bezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8 Streitigkeiten aus diesem Vertrag

- 8.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- 8.2 Kann innert 30 Arbeitstagen seit schriftlicher Mitteilung weder die Meinungsdivergenz beseitigt, noch ein Beseitigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
- 8.3 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet auf Klage hin das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz.

9 Integrierende Bestandteile dieses Vertrages

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind

- der Projektbericht Leimental-Dorneckberg vom 12.06.2014
- die „Bewilligung LQ-Projekte Kanton Solothurn“ des BLW vom 13.06.2014

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.

Bern,

Solothurn,

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Für das Amt für Landwirtschaft

Christian Hofer
Vizedirektor

Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

Victor Kessler
Leiter Fachbereich
Direktzahlungsprogramme

In 2-facher Ausfertigung

val/17.12.2014



Finanzhilfevertrag

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern**

und dem

Kanton Solothurn, handelnd durch das Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

betreffend Landschaftsqualitätsbeiträge 2014-2021 im Rahmen des Projektes Olten-Gösgen-Gäu

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW und das Amt für Landwirtschaft (hiernach ALW) vereinbaren gestützt auf Artikel 74 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1), das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1) und die Artikel 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) Folgendes:

Ausgangslage

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften gewährt. Der Landschaftsqualitätsbeitrag ist eine regionalisierte Direktzahlungsart. Beiträge werden projektbezogen für die gezielte Pflege und Gestaltung von Kulturlandschaften ausgerichtet.

Das ALW hat dem BLW einen Projektbericht mit entsprechenden Zielen, Massnahmen und Beiträgen zur Überprüfung der Mindestanforderungen eingereicht. Nach dessen Überarbeitung wurde das Projekt vom BLW mit Schreiben vom 13.06.2014 für eine Umsetzungsperiode von 8 Jahren (2014-2021) bewilligt.

1 Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden die Finanzierung des Landschaftsqualitätsprojektes Olten-Gösgen-Gäu sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt.

2 Aufgaben des ALW

- 2.1 Das ALW ist für den Vollzug des Landschaftsqualitätsprojektes Olten-Gösgen-Gäu verantwortlich.
- 2.2 Neue Massnahmen, Beitragserhöhungen sowie Herabsetzungen der Bewirtschaftungsanforderungen reicht das ALW zur Bewilligung dem BLW ein.
- 2.3 Es schliesst mit jeder am Landschaftsqualitätsprojekt teilnehmenden Bewirtschafterin und jedem Bewirtschafter eine Vereinbarung ab. Die Laufzeit der Vereinbarungen dauert jeweils höchstens bis zum Ende der Umsetzungsperiode.
- 2.4 Es ist für die Einhaltung des kantonalen und projektbezogenen Plafonds gemäss Art. 115 Abs. 10 und Anhang 7 Ziffer 4 DZV verantwortlich.
- 2.5 Es ist für die Umsetzungskontrolle verantwortlich. Beitragsberechtigte Betriebe werden bis zum Ende der Vereinbarungsdauer mindestens einmal kontrolliert.
- 2.6 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht das ALW beim BLW einen Evaluationsbericht ein. Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Wirkungsziele und Umsetzungsziele und bildet die Grundlage für eine allfällige Verlängerung des Projekts.

3 Höhe und Auszahlung der Finanzhilfe

- 3.1 Im Landschaftsqualitätsprojekt Olten-Gösgen-Gäu können Beiträge bis zu einem jährlichen Höchstwert gemäss Anhang 7 Ziffer 4 DZV ausgerichtet werden.
- 3.2 Der Bund trägt 90% an die Beiträge bei. Das ALW stellt die restliche Finanzierung sicher. Eine Kofinanzierung der Beiträge durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist ausgeschlossen.
- 3.3 Das ALW beantragt beim BLW den Bundesbeitrag innerhalb des Beitragsjahres im Rahmen des Abrechnungs- und Auszahlungsverfahrens nach Art. 110 DZV.
- 3.4 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.
- 3.5 Vorbehalten bleibt die Genehmigung der erforderlichen kantonalen Mittel durch den Kantonsrat des Kantons Solothurn.

4 Kontrolle

- 4.1 Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW (hiernach Kontrollorgane) steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrages zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
- 4.2 Das ALW hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in Akten zu gewähren, die Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind, sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 4.3 Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt das ALW dafür, dass die von ihm mit Vertragsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Ziffer 4.2 aufgeführten Rechte einräumen.

- 4.4 Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

5 Vertragsdauer

- 5.1 Der vorliegende Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2021.
- 5.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist für jede Partei nur aus zwingenden Gründen möglich. Sind sich die Parteien nicht einig, ob ein zwingender Grund vorliegt, wird die Streitbeilegung gemäss Ziff. 8 durchgeführt.
- 5.3 Bei einer Kürzung der BLW-Zahlungen im Sinne von Ziffer 3.4 hat das ALW eine Frist von 60 Tagen ab schriftlicher Mitteilung der Kürzung, um den Vertrag auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Erfolgt während dieser Frist keine Kündigung, gelten die Kürzung und die entsprechende Vertragsänderung als vom ALW angenommen.

6 Vertragsänderungen

- 6.1 Können die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 2 nicht wie vorgesehen erfolgen, teilt das ALW dies dem BLW umgehend mit. Bei Dringlichkeit vereinbart dieses mit dem ALW die notwendigen Massnahmen oder entsprechenden Änderungen des Vertrages.
- 6.2 Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

7 Vertragsverletzung

In Fällen der Vertragsverletzung kann die Zahlung zurückbehalten werden, bis die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Bereits bezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8 Streitigkeiten aus diesem Vertrag

- 8.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- 8.2 Kann innert 30 Arbeitstagen seit schriftlicher Mitteilung weder die Meinungsdivergenz bereinigt, noch ein Bereinigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
- 8.3 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet auf Klage hin das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz.

9 Integrierende Bestandteile dieses Vertrages

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind

- der Projektbericht Olten-Gösgen-Gäu vom 05.06.2014
- die „Bewilligung LQ-Projekte Kanton Solothurn“ des BLW vom 13.06.2014

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.

Bern,

Solothurn,

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Für das Amt für Landwirtschaft

Christian Hofer
Vizedirektor

Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

Victor Kessler
Leiter Fachbereich
Direktzahlungsprogramme

In 2-facher Ausfertigung

val/17.12.2014



Finanzhilfevertrag

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern**

und dem

Kanton Solothurn, handelnd durch das Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

betreffend Landschaftsqualitätsbeiträge 2014-2021 im Rahmen des Projektes Solothurn-Grenchen

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW und das Amt für Landwirtschaft (hiernach ALW) vereinbaren gestützt auf Artikel 74 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1), das Subventionengesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1) und die Artikel 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) Folgendes:

Ausgangslage

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften gewährt. Der Landschaftsqualitätsbeitrag ist eine regionalisierte Direktzahlungsart. Beiträge werden projektbezogen für die gezielte Pflege und Gestaltung von Kulturlandschaften ausgerichtet.

Das ALW hat dem BLW einen Projektbericht mit entsprechenden Zielen, Massnahmen und Beiträgen zur Überprüfung der Mindestanforderungen eingereicht. Nach dessen Überarbeitung wurde das Projekt vom BLW mit Schreiben vom 13.06.2014 für eine Umsetzungsperiode von 8 Jahren (2014-2021) bewilligt.

1 Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden die Finanzierung des Landschaftsqualitätsprojektes Solothurn-Grenchen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt.

2 Aufgaben des ALW

- 2.1 Das ALW ist für den Vollzug des Landschaftsqualitätsprojektes Solothurn-Grenchen verantwortlich.
- 2.2 Neue Massnahmen, Beitragserhöhungen sowie Herabsetzungen der Bewirtschaftungsanforderungen reicht das ALW zur Bewilligung dem BLW ein.
- 2.3 Es schliesst mit jeder am Landschaftsqualitätsprojekt teilnehmenden Bewirtschafterin und jedem Bewirtschafter eine Vereinbarung ab. Die Laufzeit der Vereinbarungen dauert jeweils höchstens bis zum Ende der Umsetzungsperiode.
- 2.4 Es ist für die Einhaltung des kantonalen und projektbezogenen Plafonds gemäss Art. 115 Abs. 10 und Anhang 7 Ziffer 4 DZV verantwortlich.
- 2.5 Es ist für die Umsetzungskontrolle verantwortlich. Beitragsberechtigte Betriebe werden bis zum Ende der Vereinbarungsdauer mindestens einmal kontrolliert.
- 2.6 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht das ALW beim BLW einen Evaluationsbericht ein. Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Wirkungsziele und Umsetzungsziele und bildet die Grundlage für eine allfällige Verlängerung des Projekts.

3 Höhe und Auszahlung der Finanzhilfe

- 3.1 Im Landschaftsqualitätsprojekt Solothurn-Grenchen können Beiträge bis zu einem jährlichen Höchstwert gemäss Anhang 7 Ziffer 4 DZV ausgerichtet werden.
- 3.2 Der Bund trägt 90% an die Beiträge bei. Das ALW stellt die restliche Finanzierung sicher. Eine Kofinanzierung der Beiträge durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist ausgeschlossen.
- 3.3 Das ALW beantragt beim BLW den Bundesbeitrag innerhalb des Beitragsjahres im Rahmen des Abrechnungs- und Auszahlungsverfahrens nach Art. 110 DZV.
- 3.4 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.
- 3.5 Vorbehalten bleibt die Genehmigung der erforderlichen kantonalen Mittel durch den Kantonsrat des Kantons Solothurn.

4 Kontrolle

- 4.1 Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW (hiernach Kontrollorgane) steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrages zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
- 4.2 Das ALW hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in Akten zu gewähren, die Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind, sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 4.3 Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt das ALW dafür, dass die von ihm mit Vertragsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Ziffer 4.2 aufgeführten Rechte einräumen.

- 4.4 Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

5 Vertragsdauer

- 5.1 Der vorliegende Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2021.
- 5.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist für jede Partei nur aus zwingenden Gründen möglich. Sind sich die Parteien nicht einig, ob ein zwingender Grund vorliegt, wird die Streitbeilegung gemäss Ziff. 8 durchgeführt.
- 5.3 Bei einer Kürzung der BLW-Zahlungen im Sinne von Ziffer 3.4 hat das ALW eine Frist von 60 Tagen ab schriftlicher Mitteilung der Kürzung, um den Vertrag auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Erfolgt während dieser Frist keine Kündigung, gelten die Kürzung und die entsprechende Vertragsänderung als vom ALW angenommen.

6 Vertragsänderungen

- 6.1 Können die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 2 nicht wie vorgesehen erfolgen, teilt das ALW dies dem BLW umgehend mit. Bei Dringlichkeit vereinbart dieses mit dem ALW die notwendigen Massnahmen oder entsprechenden Änderungen des Vertrages.
- 6.2 Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

7 Vertragsverletzung

In Fällen der Vertragsverletzung kann die Zahlung zurückbehalten werden, bis die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Bereits bezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8 Streitigkeiten aus diesem Vertrag

- 8.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- 8.2 Kann innert 30 Arbeitstagen seit schriftlicher Mitteilung weder die Meinungsdivergenz bereinigt, noch ein Bereinigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
- 8.3 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet auf Klage hin das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz.

9 Integrierende Bestandteile dieses Vertrages

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind

- der Projektbericht Solothurn-Grenchen vom 10.06.2014
- die „Bewilligung LQ-Projekte Kanton Solothurn“ des BLW vom 13.06.2014

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.

Bern,

Solothurn,

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Für das Amt für Landwirtschaft

Christian Hofer
Vizedirektor

Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

Victor Kessler
Leiter Fachbereich
Direktzahlungsprogramme

In 2-facher Ausfertigung

val/17.12.2014



Finanzhilfevertrag

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern**

und dem

Kanton Solothurn, handelnd durch das Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

betreffend Landschaftsqualitätsbeiträge 2014-2021 im Rahmen des Projektes Thierstein

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW und das Amt für Landwirtschaft (hiernach ALW) vereinbaren gestützt auf Artikel 74 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1), das Subventionengesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1) und die Artikel 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) Folgendes:

Ausgangslage

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften gewährt. Der Landschaftsqualitätsbeitrag ist eine regionalisierte Direktzahlungsart. Beiträge werden projektbezogen für die gezielte Pflege und Gestaltung von Kulturlandschaften ausgerichtet.

Das ALW hat dem BLW einen Projektbericht mit entsprechenden Zielen, Massnahmen und Beiträgen zur Überprüfung der Mindestanforderungen eingereicht. Nach dessen Überarbeitung wurde das Projekt vom BLW mit Schreiben vom 13.06.2014 für eine Umsetzungsperiode von 8 Jahren (2014-2021) bewilligt.

1 Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden die Finanzierung des Landschaftsqualitätsprojektes Thierstein sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt.

2 Aufgaben des ALW

- 2.1 Das ALW ist für den Vollzug des Landschaftsqualitätsprojektes Thierstein verantwortlich.
- 2.2 Neue Massnahmen, Beitragserhöhungen sowie Herabsetzungen der Bewirtschaftungsanforderungen reicht das ALW zur Bewilligung dem BLW ein.
- 2.3 Es schliesst mit jeder am Landschaftsqualitätsprojekt teilnehmenden Bewirtschafterin und jedem Bewirtschafter eine Vereinbarung ab. Die Laufzeit der Vereinbarungen dauert jeweils höchstens bis zum Ende der Umsetzungsperiode.
- 2.4 Es ist für die Einhaltung des kantonalen und projektbezogenen Plafonds gemäss Art. 115 Abs. 10 und Anhang 7 Ziffer 4 DZV verantwortlich.
- 2.5 Es ist für die Umsetzungskontrolle verantwortlich. Beitragsberechtigte Betriebe werden bis zum Ende der Vereinbarungsdauer mindestens einmal kontrolliert.
- 2.6 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht das ALW beim BLW einen Evaluationsbericht ein. Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Wirkungsziele und Umsetzungsziele und bildet die Grundlage für eine allfällige Verlängerung des Projekts.

3 Höhe und Auszahlung der Finanzhilfe

- 3.1 Im Landschaftsqualitätsprojekt Thierstein können Beiträge bis zu einem jährlichen Höchstwert gemäss Anhang 7 Ziffer 4 DZV ausgerichtet werden.
- 3.2 Der Bund trägt 90% an die Beiträge bei. Das ALW stellt die restliche Finanzierung sicher. Eine Kofinanzierung der Beiträge durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist ausgeschlossen.
- 3.3 Das ALW beantragt beim BLW den Bundesbeitrag innerhalb des Beitragsjahres im Rahmen des Abrechnungs- und Auszahlungsverfahrens nach Art. 110 DZV.
- 3.4 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.
- 3.5 Vorbehalten bleibt die Genehmigung der erforderlichen kantonalen Mittel durch den Kantonsrat des Kantons Solothurn.

4 Kontrolle

- 4.1 Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW (hiernach Kontrollorgane) steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrages zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
- 4.2 Das ALW hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in Akten zu gewähren, die Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind, sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 4.3 Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt das ALW dafür, dass die von ihm mit Vertragsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Ziffer 4.2 aufgeführten Rechte einräumen.

- 4.4 Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

5 Vertragsdauer

- 5.1 Der vorliegende Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2021.
- 5.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist für jede Partei nur aus zwingenden Gründen möglich. Sind sich die Parteien nicht einig, ob ein zwingender Grund vorliegt, wird die Streitbeilegung gemäss Ziff. 8 durchgeführt.
- 5.3 Bei einer Kürzung der BLW-Zahlungen im Sinne von Ziffer 3.4 hat das ALW eine Frist von 60 Tagen ab schriftlicher Mitteilung der Kürzung, um den Vertrag auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Erfolgt während dieser Frist keine Kündigung, gelten die Kürzung und die entsprechende Vertragsänderung als vom ALW angenommen.

6 Vertragsänderungen

- 6.1 Können die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 2 nicht wie vorgesehen erfolgen, teilt das ALW dies dem BLW umgehend mit. Bei Dringlichkeit vereinbart dieses mit dem ALW die notwendigen Massnahmen oder entsprechenden Änderungen des Vertrages.
- 6.2 Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

7 Vertragsverletzung

In Fällen der Vertragsverletzung kann die Zahlung zurückbehalten werden, bis die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Bereits bezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8 Streitigkeiten aus diesem Vertrag

- 8.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- 8.2 Kann innert 30 Arbeitstagen seit schriftlicher Mitteilung weder die Meinungsdivergenz bereinigt, noch ein Bereinigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
- 8.3 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet auf Klage hin das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz.

9 Integrierende Bestandteile dieses Vertrages

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind

- der Projektbericht Thierstein vom 12.06.2014
- die „Bewilligung LQ-Projekte Kanton Solothurn“ des BLW vom 13.06.2014

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.

Bern,

Solothurn,

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Für das Amt für Landwirtschaft

Christian Hofer
Vizedirektor

Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

Victor Kessler
Leiter Fachbereich
Direktzahlungsprogramme

In 2-facher Ausfertigung

val/17.12.2014



Finanzhilfevertrag

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern**

und dem

Kanton Solothurn, handelnd durch das Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

betreffend Landschaftsqualitätsbeiträge 2015-2022 im Rahmen des Projektes Thal

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW und das Amt für Landwirtschaft (hiernach ALW) vereinbaren gestützt auf Artikel 74 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1), das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1) und die Artikel 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) Folgendes:

Ausgangslage

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften gewährt. Der Landschaftsqualitätsbeitrag ist eine regionalisierte Direktzahlungsart. Beiträge werden projektbezogen für die gezielte Pflege und Gestaltung von Kulturlandschaften ausgerichtet.

Das ALW hat dem BLW einen Projektbericht mit entsprechenden Zielen, Massnahmen und Beiträgen zur Überprüfung der Mindestanforderungen eingereicht. Das Projekt wurde vom BLW mit Schreiben vom 18.02.2014 unter Vobehalt von Auflagen für eine Umsetzungsperiode von 8 Jahren (2015-2022) bewilligt.

1 Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden die Finanzierung des Landschaftsqualitätsprojektes Thal sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Franziska Grossenbacher
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 26 11, Fax +41 31 322 26 34
franziska.grossenbacher@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

2 Aufgaben des ALW

- 2.1 Das ALW ist für den Vollzug des Landschaftsqualitätsprojektes Thal verantwortlich.
- 2.2 Neue Massnahmen, Beitragserhöhungen sowie Herabsetzungen der Bewirtschaftungsanforderungen reicht das ALW zur Bewilligung dem BLW ein.
- 2.3 Es schliesst mit jeder am Landschaftsqualitätsprojekt teilnehmenden Bewirtschafterin und jedem Bewirtschafter eine Vereinbarung ab. Die Laufzeit der Vereinbarungen dauert jeweils höchstens bis zum Ende der Umsetzungsperiode.
- 2.4 Es ist für die Einhaltung des kantonalen und projektbezogenen Plafonds gemäss Art. 115 Abs. 10 und Anhang 7 Ziffer 4 DZV verantwortlich.
- 2.5 Es ist für die Umsetzungskontrolle verantwortlich. Beitragsberechtigte Betriebe werden bis zum Ende der Vereinbarungsdauer mindestens einmal kontrolliert.
- 2.6 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht das ALW beim BLW einen Evaluationsbericht ein. Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Wirkungsziele und Umsetzungsziele und bildet die Grundlage für eine allfällige Verlängerung des Projekts.
- 2.7 Das ALW reicht dem BLW bis zum 30. April 2015 den überarbeiteten Projektbericht zur Bewilligung ein.

3 Höhe und Auszahlung der Finanzhilfe

- 3.1 Im Landschaftsqualitätsprojekt Thal können Beiträge bis zu einem jährlichen Höchstwert gemäss Anhang 7 Ziffer 4 DZV ausgerichtet werden.
- 3.2 Der Bund trägt 90% an die Beiträge bei. Das ALW stellt die restliche Finanzierung sicher. Eine Kofinanzierung der Beiträge durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist ausgeschlossen.
- 3.3 Das ALW beantragt beim BLW den Bundesbeitrag innerhalb des Beitragsjahres im Rahmen des Abrechnungs- und Auszahlungsverfahrens nach Art. 110 DZV.
- 3.4 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.
- 3.5 Vorbehalten bleibt die Genehmigung der erforderlichen kantonalen Mittel durch den Kantonsrat des Kantons Solothurn.

4 Kontrolle

- 4.1 Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW (hiernach Kontrollorgane) steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrages zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
- 4.2 Das ALW hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in Akten zu gewähren, die Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind, sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

4.3 Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt das ALW dafür, dass die von ihm mit Vertragsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Ziffer 4.2 aufgeführten Rechte einräumen.

4.4 Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

5 Vertragsdauer

5.1 Der vorliegende Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2022.

5.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist für jede Partei nur aus zwingenden Gründen möglich. Sind sich die Parteien nicht einig, ob ein zwingender Grund vorliegt, wird die Streitbeilegung gemäss Ziff. 8 durchgeführt.

5.3 Bei einer Kürzung der BLW-Zahlungen im Sinne von Ziffer 3.4 hat das ALW eine Frist von 60 Tagen ab schriftlicher Mitteilung der Kürzung, um den Vertrag auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Erfolgt während dieser Frist keine Kündigung, gelten die Kürzung und die entsprechende Vertragsänderung als vom ALW angenommen.

6 Vertragsänderungen

6.1 Können die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 2 nicht wie vorgesehen erfolgen, teilt das ALW dies dem BLW umgehend mit. Bei Dringlichkeit vereinbart dieses mit dem ALW die notwendigen Massnahmen oder entsprechenden Änderungen des Vertrages.

6.2 Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

7 Vertragsverletzung

In Fällen der Vertragsverletzung kann die Zahlung zurückbehalten werden, bis die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Bereits bezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8 Streitigkeiten aus diesem Vertrag

8.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.

8.2 Kann innert 30 Arbeitstagen seit schriftlicher Mitteilung weder die Meinungsdivergenz beseitigt, noch ein Beseitigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.

8.3 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet auf Klage hin das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz.

9 Integrierende Bestandteile dieses Vertrages

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind

- der Projektbericht Thal vom 30.10.2014
- die „Stellungnahme LQ-Projekt Thal“ des BLW vom 18.12.2014 (Bewilligung mit Auflagen)

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.

Bern,

Solothurn,

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Für das Amt für Landwirtschaft

Christian Hofer
Vizedirektor

Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

Victor Kessler
Leiter Fachbereich
Direktzahlungsprogramme

In 2-facher Ausfertigung

Val/23.2.2015